

**Zentrale Trinkwasserversorgung betreffend die Große Kreisstadt Meißen,
die Gemeinde Niederau sowie Teile der Gemeinde Diera-Zehren und Teile
der Gemeinde Klipphausen**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Abkochgebot
des Trinkwassers aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung
durch die Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH**

vom 9. Februar 2023

**Das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen als untere Gesundheitsbehörde
erlässt nachstehende Allgemeinverfügung:**

Es wird ein Abkochgebot des Trinkwassers aus dem öffentlichen Versorgungsnetz in
folgenden Bereichen des Landkreises Meißen angeordnet:

Große Kreisstadt Meißen

Gemeinde Niederau

folgende Ortsteile der Gemeinde Diera-Zehren:

Diera

Golk

Karpfenschänke

Kleinzadel

Löbsal

Naundörfel

Nieschütz

Zadel

Hebelei

Keilbusch

Mischwitz

Naundorf

Niedermuschütz

Oberlommatszsch

Obermuschütz

Schieritz

Wölkisch

Zehren

folgende Ortsteile der Gemeinde Klipphausen:

Batzdorf

Bockwen

Burkhardswalde

Garsebach

Kettewitz

Kobitzsch

Perne

Piskowitz

Polenz
Reichenbach
Reppina
Riemsdorf
Robschütz
Scharfenberg- Reppina, Reppnitz
Schmiedewalde
Seeligstadt
Semmelsberg
Sönitz
Spittewitz
Tanneberg
Taubenheim
Ullendorf
Weitzschen

Das Abkochgebot gilt ab sofort bis auf Widerruf.

Begründung:

Sachverhalt:

Aufgrund eines Defektes an der Haupttrinkwasserleitung entlang der Elbe im Landkreis Meißen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Coswig zwischen den Ortsteilen Brockwitz und Sörnwitz wurde heute die Trinkwasserversorgung in den oben genannten Bereichen des Landkreises Meißen unterbrochen.

Nach Abschluss der Reparaturmaßnahmen wird die Trinkwasserversorgung wieder aufgenommen. Aufgrund einer möglichen mikrobiologischen Beeinträchtigung des Trinkwassers in diesem Zusammenhang kann eine mögliche Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Landkreises ergibt sich aus § 39 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 9 und 20 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und § 4 und § 8 Abs. 1 Nr. 7 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG).

Nach § 39 Abs. 2 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 und 2 und von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 und 2 sicherzustellen, Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von § 37 Abs. 1 ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

Gemäß § 37 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 TrinkwV muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist.

§ 9 TrinkwV ermächtigt das Gesundheitsamt außerdem, bei der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in den §§ 5 und 6 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität zu treffen.

Die Dringlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Grad der Gefährdung für die menschliche Gesundheit. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit wird daher gemäß § 9 Abs. 1 und 2 TrinkwV als vorübergehende Sofortmaßnahme bis zur Wiederherstellung einer bedenkenlosen Trinkwasserqualität das Abkochgebot angeordnet. Die Maßnahme soll eine mögliche Übertragung von Krankheitserregern im Trinkwasser auf den Menschen verhüten.

Das angeordnete Abkochgebot in Form der vorliegenden Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehende Wasserversorgung des betroffenen Gebietes einerseits aufrechtzuerhalten, andererseits aber auch die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung zu schützen.

Das Trinkwasser ist deshalb vor dem Verzehr bzw. der Nutzung im Zusammenhang mit Lebensmitteln vorsorglich abzukochen.

Dieses Abkochgebot ist eine Vorsorgemaßnahme und gilt bis auf Widerruf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser über das SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen an die E-Mail-Adresse securemailgateway@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise zum SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen sind auf der Internetseite <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Meißen, den 9. Februar 2023



Ralf Hänsel
Landrat